

1. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von PASS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Mit der Erteilung des Auftrags erklärt der Vertragspartner, dass ihm die Geschäftsbedingungen bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit. Die Annahme von Lieferungen und die Bezugnahme des Vertragspartners führen nicht zu deren Geltung, auch wenn PASS den Geschäftsbedingungen nicht widerspricht. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch PASS.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von PASS sind freibleibend und unverbindlich. Aufnahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen werden erst dann rechtswirksam, wenn PASS schriftlich bestätigt oder ausgeliefert hat. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabsprachen.

3. Preise

Für Erzeugnisse, die durch PASS vertrieben werden, wird die am Tage der Lieferung gültige Preisliste zugrunde gelegt. Die Preise verstehen sich ab Lager. Versandkosten und die Versicherungskosten gemäß Ziffer 5 der Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn eine andere Regelung ist ausdrücklich vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. PASS Preislisten bilden kein Vertragsangebot.

4. Lieferungsverpflichtung und Gefahrübergang

Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Die Lieferverpflichtung endet, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse ganz oder teilweise unmöglich wird. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei einem unserer Lieferanten eintreten. In diesen Fällen kann PASS wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben. Im letzten Falle ist der Mieter nicht berechtigt, Aufträge zurückzuziehen, Teillieferungen zurückzuweisen oder Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art zu stellen. Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Lieferung das Lager von PASS bei Abholung verlassen hat, ansonsten bei Versendung mit der Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur. Dies gilt auch, wenn durch Sondervereinbarung die Versandkosten durch PASS übernommen werden.

5. Versicherung

Grundsätzlich geht die Haftung und Versicherungspflicht für Mietgeräte, ab Verlassen des Lagers von PASS, auf den Mieter über. Bei Verlust oder Diebstahl verpflichtet sich der Mieter unverzüglich adäquaten Ersatz beizubringen, andernfalls werden Folgekosten (z. B. Vermietausfall etc.) in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Auf Kundenwunsch versichert PASS die Gerätschaften gegen Transportschäden.

6. Zahlung

Mietrechnungen von PASS sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Ein Skontoabzug auf verrechnete Gutschriftsbeträge ist nicht zulässig. Werden Mahnungen nach Ablauf der Zahlungsfrist notwendig, so werden die dadurch entstandenen Kosten an den Kunden berechnet. Vom Tage der Fälligkeit an ist PASS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des aktuellen Basiszinssatzes gem. § 288 BGB zu berechnen. Bei Zahlungsverzug einer Rechnung werden alle sonstigen Rechnungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen PASS als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

8. Datenschutz

PASS ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese vom Mieter selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Kornwestheim. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Ludwigsburg bzw. das Landgericht Stuttgart, soweit der Geschäftspartner Vollkaufmann ist. Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PASS und den Geschäftspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.